S 8 SO 1775/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 SO 1775/22
Datum	21.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 1812/23
Datum	15.01.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 21. Februar 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt vom Beklagten hÃ¶here Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r den Zeitraum 1.Â MÃ¤rz 2022 bis 28.Â Februar 2023 nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGBÂ XII) und macht die Grundgesetzwidrigkeit mehrerer Regelungen geltend.

Der 1958 geborenen und vom Beklagten Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehenden KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte der Beklagte auf deren Antrag vom 2. Februar 2021 mit Bescheid vom 10. Februar 2021 (Bl. 327 Verwaltungsakte â VA â Bd. 5) Leistungen der

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2021 bis 28. Februar 2022 in HÃ¶he von monatlich 716,19 â¬ einschlieÃlich der Kosten der Unterkunft und unter BerÃ¼cksichtigung einer Rente wegen Erwerbsminderung in HÃ¶he von 246,77Â â¬ .
Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 9. MÃ¤rz 2021 Widerspruch und begehrte die ErhÃ¶hung des Regelbedarfssatzes auf mindestens 935,00 â¬ nebst VersicherungsbeitrÃ¤gen in Form von Sterbe-, Haftpflicht-, Hausrat- und Zahnversicherung.

Mit Bescheid vom 13. April 2021 (Bl.Â 361 VA Bd. 5) hob der Beklagte den Bescheid vom 10.Â Februar 2021 mit Wirkung vom 1. MÃ¤rz 2021 bis 28. Februar 2022 anlÃ¤sslich einer Verringerung der von der KlÃ¤gerin bezogenen Rente von monatlich 246,77 â¬ auf 246,08Â â¬ teilweise auf und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2021 bis 28. Februar 2022 Leistungen von monatlich 716,88 â¬.

Mit Bescheid vom 17. Dezember 2021 (Bl. 543 VA Bd. 5) hob der Beklagte den Bescheid vom 10. Februar 2021 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 anlÃ¤sslich einer ErhÃ¶hung des Regelsatzes zum 1. Januar 2022 teilweise auf und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2022 bis 28. Februar 2022 Leistungen von monatlich 719,95 â¬ (der Bescheid enthielt den Hinweis, dass dieser gemÃ¤Ã Â§ 86 Sozialgerichtsgesetz â SGG â Gegenstand des schon anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens sei).
Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 19. Januar 2022 Widerspruch (Bl. 553 VA Bd. 5).

Aufgrund eines Weiterbewilligungsantrags am 3. Februar 2022 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 7. Februar 2022 (Bl. 589 VA Bd. 5) Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2022 bis 28. Februar 2023 in HÃ¶he von monatlich 720,23 â¬.
Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 9. MÃ¤rz 2022 Widerspruch und begehrte die ErhÃ¶hung des Regelbedarfssatzes auf 885,00 â¬ nebst VersicherungsbeitrÃ¤gen in Form von Sterbe-, Haftpflicht-, Hausrat- und Zahnversicherung (Bl. 637 VA Bd. 5).

Mit Bescheid vom 30. Juni 2022 (Bl. 633 VA Bd. 5) hob der Beklagte den Bescheid vom 7.Â Februar 2022 mit Wirkung vom 1. Juli 2022 bis 28. Februar 2023 anlÃ¤sslich einer ErhÃ¶hung der von der KlÃ¤gerin bezogenen Rente teilweise auf und gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. Juli 2022 bis 28. Februar 2023 Leistungen von monatlich 707,08 â¬.
Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 4. August 2022 ebenfalls Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 11. August 2022 (Bl. 663 VA Bd. 5) wies der Beklagte den am 18. (richtig 19.) Januar 2022 erhobenen Widerspruch zurÃ¼ck. Der Widerspruch sei bereits unzulÃ¤ssig, da der Bescheid vom 17. Dezember 2021 entsprechend des in ihm enthaltenen Hinweises gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG Gegenstand des anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens hinsichtlich des Bescheids vom 10. Februar 2021 in der Fassung des Bescheids vom 13. April 2021 geworden sei.

Mit (weiterem) Widerspruchsbescheid vom 11. August 2022 (Bl. 669 VA Bd. 5) wies

der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. Februar 2022 in der Fassung des Bescheids vom 30. Juni 2022 zurÃ¼ck. Entgegen den klÃ¤gerischen AusfÃ¼hrungen entsprÃ¤chen die aktuell geltenden Regelbedarfe den gesetzlichen Regelungen und teile der Beklagte insoweit verfassungsmÃ¤Ãige Bedenken nicht. Es seien auch sonst keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass die zugesprochenen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu erhÃ¶hen seien. Das Begehren der KlÃ¤gerin hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe sei bereits Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren gewesen und nach den diesbezÃ¼glich ergangenen Entscheidungen seien die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des fÃ¼r die KlÃ¤gerin maÃgeblichen Regelbedarfs als verfassungskonform eingestuft worden. Auch die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Grundrente bewirke keine ErhÃ¶hung des hier maÃgeblichen Regelbedarfs pauschal auf die von der KlÃ¤gerin benannten 885,00 â¬.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. September 2022 (Bl. 777 VA Bd. 5) wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 10. Februar 2021 in der Fassung der Bescheide vom 13.Â April 2021 und 17. Dezember 2021 zurÃ¼ck. Entgegen den klÃ¤gerischen AusfÃ¼hrungen entsprÃ¤chen die aktuell geltenden Regelbedarf den gesetzlichen Regelungen und der Beklagte teile insoweit verfassungsmÃ¤Ãige Bedenken nicht. Es seien auch sonst keine Anhaltspunkte dafÃ¼r ersichtlich, dass die zugesprochenen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu erhÃ¶hen seien. Das Begehren der KlÃ¤gerin hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit der Regelbedarfe sei bereits Gegenstand mehrerer gerichtlicher Verfahren gewesen und nach den diesbezÃ¼glich ergangenen Entscheidungen seien die gesetzlichen Regelungen zur Ermittlung des fÃ¼r die KlÃ¤gerin maÃgeblichen Regelbedarfs als verfassungskonform eingestuft worden. Auch die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Grundrente bewirke keine ErhÃ¶hung des hier maÃgeblichen Regelbedarfs pauschal auf die von der KlÃ¤gerin benannten 935,00 â¬.

Mit ihren am 12. September 2022 gegen den Bescheid vom 7. Februar 2022 in der Fassung des Bescheids vom 30. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11. August 2022 (S 8 SO 1775/22) und am 17. Oktober 2022 gegen den Bescheid vom 10. Februar 2021 in der Fassung des Bescheids vom 13. April 2021 und des Bescheids vom 17. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2022 (S 8 SO 2027/22, mit Verbindungsbeschluss vom 29. November 2022 unter dem Aktenzeichen S 8 SO 1775/22 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden) erhobenen Klagen hat die KlÃ¤gerin ihr Begehren im Wesentlichen mit der BegrÃ¼ndung weiter verfolgt, dass die gesetzlich festgesetzte HÃ¶he des Regelbedarfes das Existenzminimum nicht decke und verfassungswidrig sei. Datenmaterial und Berechnungsmethoden Ã¤nderten sich jÃ¤hrlich und es kÃ¶nnten beklagtenseits veraltete Rechtsprechung sowie abgeschlossene Verfahren nicht als BegrÃ¼ndung verwandt werden. Die VerÃ¤nderungsraten fÃ¼r die ErhÃ¶hung der Grundsicherung nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) und Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) ab 2021 bildeten auch unter BerÃ¼cksichtigung der steigenden Verbraucherpreise nicht die tatsÃ¤chlichen

Preise fÃ¼r die GÃ¼ter und Dienstleistungen aus den zwÃ¶lf Abteilungen der Regelsatzverordnung ab und der Gesetzgeber habe nicht die bekannten Regelungs-/FinanzierungslÃ¼cken geschlossen. Nach der Rentenreform sollten zudem die Erwerbsminderungsrenten schrittweise angehoben werden durch eine Anhebung der Zurechnungszeit, wobei die Regelung nur fÃ¼r kÃ¼nftige Erwerbsminderungsrentner gelte und die Alt-Erwerbsminderungsrentner dadurch finanziell schlechter gestellt wÃ¼rden. Die Neuregelung des Â§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â Verwaltungsverfahren â (SGB X) mit einer einjÃ¤hrigen Nachzahlungsfrist fÃ¼hre zu einer ErstattungslÃ¼cke von drei Jahren.
Es bestehe ein monatlicher Regelbedarf fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2021 bis 28. Februar 2022 in HÃ¶he von 835,00 â¬ bzw. vom 1. MÃ¤rz 2022 bis 28. Februar 2023 in HÃ¶he von 885,00 â¬ der sich wie folgt zusammensetze:

1. Nahrungsmittel und alkoholfreie GetrÃ¤nke
Â Â Â

vom 30. Juni 2022 entsprechend des in ihm enthaltenen Hinweises Gegenstand des anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens hinsichtlich des Bescheids vom 7. Februar 2022 gemÃ¤Ã Â§ 86 SGG geworden sei und durch den Widerspruchsbescheid vom 11. August 2022 abgeschlossen worden sei.

Mit Bescheid vom 29. Dezember 2022 (Bl. 257 VA Bd. 6) hat der Beklagte den Bescheid vom 22.Â September 2022 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis 28. Februar 2023 anlÃ¤sslich einer ErhÃ¶hung des Regelsatzes teilweise aufgehoben und der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 28. Februar 2023 Leistungen von monatlich 801,30 â¬ gewÃ¤hrt.

Die KlÃ¤gerin hatte im Klageverfahren beantragt,

1. den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 7. Februar 2022 in der Fassung des Bescheids vom 30. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.Â August 2022 in der Fassung des Bescheids vom 22. September 2022 und des Bescheids vom 29. Dezember 2022 zu verpflichten, ihr fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2022 bis 28.Â Februar 2023 eine monatliche Grundsicherungsrente in HÃ¶he von 885,- â¬ abzÃ¼glich bereits geleisteter 449,-Â â¬ zuzÃ¼glich der BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine Sterbe-, Haftpflicht-, Hausrat- und Zahnversicherung zu gewÃ¤hren und die Klagesumme zu verzinsen;

2. den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 10. Februar 2021 in der Fassung des Bescheids vom 13. April 2021 und des Bescheids vom 17. Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2022 zu verpflichten, ihr fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2021 bis 28. Februar 2022 eine monatliche Grundsicherungsrente in HÃ¶he von 835,- â¬ abzÃ¼glich bereits geleisteter 446,- â¬ zuzÃ¼glich der BeitrÃ¤ge fÃ¼r eine Sterbe-, Haftpflicht-, Hausrat- und Zahnversicherung zu gewÃ¤hren und die Klagesumme zu verzinsen;

3. festzustellen, dass die Regelbedarfsermittlungsgesetze 2021 und 2022 gegen Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Grundgesetz (GG) verstieÃen und die Rechtssache nach Art. 100 GG vorzulegen;

4. festzustellen, dass die AbschlÃ¤ge bei der Erwerbsminderungsrente der KlÃ¤gerin eine benachteiligende Ungleichbehandlung gegenÃ¼ber der Neuregelung (Rentenpaket zum 1.Â Januar 2019) darstellten, die gegen Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art.Â 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 GG verstieÃen und die Rechtssache nach Art. 100 GG vorzulegen;

5. festzustellen, dass die Neuregelung von Â§ 44 SGB X eine systemwidrige Ungleichbehandlung bei Erstattungsberechtigten darstelle, die gegen Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs.Â 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4, Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs.Â 1Â GG verstoÃe, der maÃgebliche Erstattungszeitraum vier Jahre betrage und die Rechtssache nach Art. 100 GG vorzulegen.

Das SG hat mit Urteil vom 21. Februar 2023 die Klagen abgewiesen. Es hat hierbei

die Auffassung vertreten, dass die Klagen teilweise schon unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen unbegrÃ¼ndet seien. Die angefochtenen Bescheide seien nicht rechtswidrig und verletzten die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die KlÃ¤gerin habe gegenÃ¼ber dem Beklagten keinen Anspruch auf die begehrten Leistungen.

1.

Die Klage sei hinsichtlich der FeststellungsantrÃ¤ge zu 3. bis 5. unzulÃ¤ssig, da gemÃ¤Ã Art. 100 GG fÃ¼r die Feststellung hinsichtlich der behaupteten VerstÃ¶Ãe gegen das GG das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zustÃ¤ndig sei, wobei gemÃ¤Ã den nachfolgenden AusfÃ¼hrungen aber auch kein Anlass fÃ¼r eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG bestehe. Im Weiteren seien die AntrÃ¤ge bezogen auf die AbschlÃ¤ge bei der Erwerbsminderungsrente und Â§ 44 SGB X (AntrÃ¤ge zu 4. und 5.) unzulÃ¤ssig, da insofern vorliegend keine Verwaltungsentscheidung des Beklagten angefochten sei, die Gegenstand einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung sein kÃ¶nnte. Abgesehen davon, dass der Beklagte nicht der fÃ¼r Erwerbsminderungsrenten zustÃ¤ndige SozialversicherungstrÃ¤ger sei, sei eine Verfassungswidrigkeit durch die Begrenzung der zum 1. Januar 2019 eingefÃ¼hrten Leistungsverbesserungen auf die ab diesem Stichtag neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentner und ein Widerspruch vor allem zum Gleichbehandlungsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG auch nicht ersichtlich. Die vom Gesetzgeber angefÃ¼hrten GrÃ¼nde fÃ¼r die Differenzierung zwischen Bestands- und Neurentnern seien sachlich nachvollziehbar und nicht willkÃ¼rlich. Es entspreche einem Strukturprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, dass Leistungsverbesserungen ebenso wie LeistungskÃ¼rzungen grundsÃ¤tzlich nur fÃ¼r neu bewilligte Renten gelten wÃ¼rden. Der Gesetzgeber habe auch auf den erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand bei sofortiger Einbeziehung der Bestandsrentner abstellen dÃ¼rfen (vgl. auch BSG, Urteil vom 10. November 2022 â Â BÂ 5Â R 29/21 R -). Im Ãbrigen bestÃ¼nden gegen die durch Â§ 116a Nr. 2 SGB XII bewirkte BeschrÃ¤nkung, der in Abweichung von Â§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X anstelle des Zeitraums von vier Jahren einen Zeitraum von einem Jahr fÃ¼r eine rÃ¼ckwirkende Leistungserbringung anordne, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Insbesondere verlange das Grundrecht auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG nur die GewÃ¤hrung von Leistungen, die zur gegenwÃ¤rtigen Aufrechterhaltung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins unbedingt erforderlich seien. Die rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung (hÃ¶herer) existenzsichernder Leistungen sei verfassungsrechtlich nicht zwingend geboten, zumal hierdurch lediglich eine nachtrÃ¤gliche EntschÃ¤digung, nicht jedoch eine gegenwÃ¤rtige Existenzsicherung erreicht werden kÃ¶nne. Dies gelte erst recht, wenn, wie im Rahmen von Â§ 44 SGB X im Regelfall, die LeistungsgewÃ¤hrung zunÃ¤chst bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden sei. In diesem Fall sei eine vollstÃ¤ndige Wiederherstellung des Zustands, der bestanden hÃ¤tte, wenn die Leistungen nicht rechtswidrigerweise abgelehnt worden wÃ¤ren, auch nicht aufgrund von Art. 3 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 oder Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geboten. Dem Grundgesetz sei keine allgemeine Verpflichtung der vollziehenden Gewalt zu entnehmen, rechtswidrig belastende und rechtswidrig begÃ¼nstigende Verwaltungsakte unbeschadet des Eintritts ihrer formellen Bestandskraft von Amts wegen oder auf Antrag des Adressaten aufzuheben oder abzuÃ¤ndern (vgl. Schiller

in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Â§ 116a SGB XII, Rn. 57 und 60; BSG SozR 4-1300 Â§ 44 Nr. 34, SozRÂ 4-4200 Â§ 40 Nr. 11; Aubel in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Â§ 40, Rn. 47).

2.

Im Ãbrigen seien die Klagen unbegrÃ¼ndet. Hinsichtlich der gesetzlichen Festlegung der LeistungshÃ¶he sei eine Verfassungswidrigkeit und ein Anspruch auf die begehrten Leistungen nicht erkennbar. Der fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt und monatliche Regelbedarf umfasse insbesondere ErnÃ¤hrung, Kleidung, KÃ¶rperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persÃ¶nliche BedÃ¼rfnisse des tÃ¤glichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung (vgl. Â§ 42, Â§ 27a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Der Regelbedarf in HÃ¶he der jeweiligen Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu Â§ 28 SGB XII ergebe sich entsprechend Â§ 28 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG und den Â§Â§ 28a, 40 SGB XII in Verbindung mit der fÃ¼r das jeweilige Jahr geltenden RBSFV. Die KlÃ¤gerin lebe alleine und der Beklagte habe entsprechend der Regelbedarfsstufe 1 Leistungen fÃ¼r MÃ¤rz bis Dezember 2021 in HÃ¶he von monatlich 446,- â¬, fÃ¼r 2022 in HÃ¶he von monatlich 449,- â¬ und fÃ¼r Januar bis Februar 2023 in HÃ¶he von monatlich 502,- â¬ bewilligt. Die HÃ¶he des Regelbedarfs genÃ¼ge in den streitigen ZeitrÃ¤umen nach Ãberzeugung des SG weiterhin den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Der Staat habe entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der MenschenwÃ¼rde und in AusfÃ¼llung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags dafÃ¼r Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Daseins erfÃ¼llt wÃ¼rden, wenn einem Menschen die hierfÃ¼r erforderlichen notwendigen materiellen Mittel weder aus seiner ErwerbstÃ¤tigkeit noch aus seinem VermÃ¶gen oder durch Zuwendungen Dritter zur VerfÃ¼gung stÃ¼nden. Dem Gesetzgeber stehe hinsichtlich der Ausgestaltung des Grundrechts auf GewÃ¤hrleistung eines menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum zu. Da das GG selbst keine exakte Bezifferung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen vorgebe, beschrÃ¤nke sich die materielle Kontrolle der HÃ¶he von Sozialleistungen zur Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz darauf, ob die Leistungen evident unzureichend seien. Diese Kontrolle beziehe sich im Wege einer Gesamtschau auf die HÃ¶he der Leistungen insgesamt und nicht auf einzelne Berechnungselemente, die dazu dienten, diese HÃ¶he zu bestimmen. Evident unzureichend seien Sozialleistungen nur, wenn offensichtlich sei, dass sie in der Gesamtsumme keinesfalls sicherstellen kÃ¶nnten, HilfebedÃ¼rftigen in Deutschland ein Leben zu ermÃ¶glichen, das physisch, sozial und kulturell als menschenwÃ¼rdig anzusehen sei. Das SG sei Ã¼berzeugt, dass die Bestimmung der HÃ¶he der Leistungen fÃ¼r den Regelbedarf durch den Gesetzgeber im Rahmen des SGB XII grundsÃ¤tzlich den Anforderungen an eine hinreichend transparente, jeweils aktuell auf der Grundlage verlÃ¤sslicher Zahlen und schlÃ¼ssiger Berechnungsverfahren tragfÃ¤hig zu rechtfertigende Bemessung der LeistungshÃ¶he genÃ¼ge. Der Gesetzgeber habe die relevanten Bedarfsarten berÃ¼cksichtigt, die fÃ¼r einzelne Bedarfspositionen aufzuwendenden Kosten mit einer von ihm gewÃ¤hlten, im Grundsatz tauglichen und im Einzelfall mit hinreichender sachlicher BegrÃ¼ndung angepassten Methode sachgerecht, also im

Wesentlichen vollstÃ¤ndig und zutreffend ermittelt und auf dieser Grundlage die HÃ¶he des Gesamtbedarfs bestimmt. Es sei nicht erkennbar, dass er fÃ¼r die Sicherung einer menschenwÃ¼rdigen Existenz relevante Bedarfsarten Ã¼bersehen und die zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen durch gesetzliche AnsprÃ¼che nicht gesichert habe. Dies gelte auch hinsichtlich der Argumentation der KlÃ¤gerin, dass die ErhÃ¶hung der Regelbedarfsstufen hinter der Inflation im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum zurÃ¼ckgeblieben sei. Trotz des Anstiegs der Inflation liege eine Unterschreitung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums durch die gesetzliche HÃ¶he des Regelbedarfs (Stufe 1) jedenfalls fÃ¼r Leistungsbezieher, die wie die KlÃ¤gerin in den Anwendungsbereich des Â§ 144 SGB XII fallen wÃ¼rden, in den die Monate Mai 2021 und Juli 2022 umfassenden BewilligungszeitrÃ¤umen nicht vor. Ob bereits eine offensichtliche und erhebliche Diskrepanz zwischen der tatsÃ¤chlichen Preisentwicklung und der bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen berÃ¼cksichtigten Entwicklung der Preise fÃ¼r regelbedarfsrelevante GÃ¼ter bestehe, kÃ¶nne dann dahinstehen, da die Schaffung des Â§ 144 SGB XII mit Einmalzahlungen fÃ¼r den Zeitraum vom 1.Â Januar 2021 bis 30. Juni 2021 von 150,- â¬ und fÃ¼r Juli 2022 von 200,- â¬ jedenfalls eine hinreichende zeitnahe Reaktion des Gesetzgebers im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG darstelle. Mit diesen Einmalzahlungen habe der Gesetzgeber nicht die regulÃ¤re Fortschreibung der Regelbedarfsstufen abgewartet, sondern die durch die Pandemie und die Inflation entstandenen zusÃ¤tzlichen Kosten bei den SGB XII-Leistungen berÃ¼cksichtigt. Im Ãbrigen habe die KlÃ¤gerin nach der ErhÃ¶hung des Regelbedarfs zum 1. Januar 2023 um 53,- â¬ monatlich entsprechend hÃ¶here Leistungen erhalten. Ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf weitere Leistungen einschlieÃlich BeitrÃ¤gen fÃ¼r eine Sterbe-, Haftpflicht-, Hausrat- und Zahnversicherung bestehe daher nicht (vgl. auch Landessozialgericht â LSG â Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20.07.2022 â L 3 AS 1169/22 -; BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 â 1 BvL 10/12 -; BVerfG, Beschluss vom 27.07.2016 âÂ 1Â BvR 371/11Â âÂ).
Nach alledem bestehe auch kein Anlass fÃ¼r eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG und kein Anspruch auf die begehrten Zinsen und seien die Klagen abzuweisen gewesen.

Die KlÃ¤gerin hat gegen das ihr mit Postzustellungsurkunde am 22. Mai 2023 zugestellte Urteil am 21. Juni 2023 per Fax Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg erhoben. Sie hat an ihrem Begehren auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Grundsicherungsleistungen festgehalten und weiterhin wie bereits im Verfahren vor dem SG umfangreich dargelegt, weshalb zum einen die RegelsÃ¤tze ihrer Auffassung nach verfassungswidrig zu niedrig seien und zum anderen auch die Regelungen zur Erwerbsminderungsrente und zur (Nachzahlungs-) Frist bei Verfahren nach Â§Â 44 SGBÂ X verfassungswidrig seien wie auch â neu im Berufungsverfahren â die Regelung zur DarlehensgewÃ¤hrung in Â§ 24 Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r ArbeitssuchendeÂ âÂ , wonach die RÃ¼ckforderung von Darlehen mit der Regelleistung in HÃ¶he von bis zu 10 % verrechnet werden kÃ¶nne, der PfÃ¤ndungsfreigrenze nach Â§ 850c Zivilprozessordnung (ZPO) widersprÃ¤che und damit gegen das Grundrecht nach Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG verstoÃe. Es wird insoweit auf den ausfÃ¼hrlichen Schriftsatz der KlÃ¤gerin (Bl. 3 bis 22 Senatsakte) Bezug

genommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt (Nr. 1 und 2 sachdienlich gefasst, Nr. 3 wÃ¶rtlich),

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 21. Februar 2023 aufzuheben und

1. unter AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 10. Februar 2021 in der Fassung des Bescheids vom 13. April 2021 und des Bescheides vom 17.Â Dezember 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. September 2022 zu verpflichten, ihr fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2021 bis 28. Februar 2022 eine monatliche Grundsicherungsrente in HÃ¶he von 835 â¬ abzÃ¼glich geleisteter 446 â¬ sowie

2. unter AbÃ¤nderung des Bescheides des Beklagten vom 7. Februar 2022 in der Fassung des Bescheids vom 30. Juni 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. August 2022 in der Fassung des Bescheides vom 22. September 2022 und des Bescheids vom 29. Dezember 2022 zu verpflichten, ihr fÃ¼r den Zeitraum vom 1. MÃ¤rz 2022 bis 28. Februar 2023 eine monatliche Grundsicherungsrente in HÃ¶he von 885 â¬ abzÃ¼glich bereits geleisteter 449 â¬ zu gewÃ¤hren sowie

3. den Ãberprüfungs-/NormenkontrollantrÃ¤gen (Rentenreform, Nachzahlungsfrist, PfÃ¤ndungsfreigrenze) stattzugeben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, soweit die KlÃ¤gerin ihre ursprÃ¼nglichen FeststellungsantrÃ¤ge Nr. 3 bis Nr. 5 in der Berufung weiter verfolge, blieben diese unzulÃ¤ssig, da unstatthaft. Sie wÃ¼rden fÃ¼r sich genommen nicht das Bestehen oder Nichtbestehen eines bestimmten RechtsverhÃ¤ltnisses zwischen den Parteien betreffen. Im Grunde wÃ¼rden hier Normenkontrollbegehren vorliegen, keine Feststellungsklagen, wie die KlÃ¤gerin in ihrem Berufungsantrag erneut deutlich mache. DafÃ¼r sei aber mangels ZustÃ¤ndigkeit des SG bzw. des LSG bzw. statthafter Klageart im sozialgerichtlichen Verfahren kein Raum.
Auch eine konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG wÃ¤re unabhÃ¤ngig von den AusfÃ¼hrungen des SG hierzu im Rahmen der FeststellungsantrÃ¤ge bereits unzulÃ¤ssig, da es fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Feststellungsklagen, die bereits unstatthaft seien, nicht auf die GÃ¼ltigkeit eines Gesetzes bzw. der betreffenden Gesetze ankomme.
Die Klagen mit den AntrÃ¤gen 1. und 2. seien demgegenÃ¼ber unbegrÃ¼ndet. Ein Anspruch auf die begehrten Leistungen bestehe nicht. Diese wÃ¼rden sich nicht aus dem Gesetz ergeben, ein weitergehender Anspruch wegen Verfassungswidrigkeit der gesetzlich gewÃ¤hrten Leistungen sei nicht erkennbar. Auch eine konkrete Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG erÃ¼brige sich daher.

Die Beteiligten wurden mit Schreiben vom 5. Dezember 2023 darauf hingewiesen, dass die MÃ¶glichkeit bestehe, dass der Senat die Berufung auch ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zurÃ¼ckweise, wenn er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich halte. Den Beteiligten war Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Berufung der KlÃ¤gerin hat keinen Erfolg.

Der Senat entscheidet Ã¼ber die nach den Â§Â§Â 143, 144 Abs.Â 1, Abs.Â 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§Â 151 Abs.1 und Abs.Â 3 SGG) eingelegte zulÃ¤ssige Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten, die fÃ¼r den Senat keinen Anlass zu einem anderen Verfahren gegeben hat, gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs.Â 4 SGG durch Beschluss, weil er die Berufung einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt.

1.
Zutreffend hat das SG zum einen die im Klageverfahren gestellten FeststellungsantrÃ¤ge Nr. 3 bis Nr. 5 schon als unzulÃ¤ssig abgewiesen, da es hinsichtlich des Antrages Nr. 4 (Erwerbsminderungsrente) und des Antrages Nr. 5 (Neuregelung Â§ 44 SGB X) â hier im Berufungsverfahren zusammengefasst im Antrag Nr.Â 3Â â schon an einem Verwaltungsverfahren fehlt, das Ã¼berhaupt Gegenstand einer gerichtlichen ÃberprÃ¼fung sein kÃ¶nnte, ganz abgesehen davon, dass hinsichtlich der Erwerbsminderungsrente ohnehin der Beklagte gar nicht zustÃ¤ndiger SozialleistungstrÃ¤ger ist. Auch hinsichtlich des dortigen Feststellungsantrages Nr. 3 bezogen auf die Regelbedarfs-ermittlungsgesetze der Jahre 2021 und 2022 hat das SG zutreffend diese schon deshalb als unzulÃ¤ssig abgewiesen, da es zum einen nicht in die Kompetenz des SG fÃ¤llt die Verfassungswidrigkeit einer Regelung festzustellen, sondern hierfÃ¼r allein das BVerfG zustÃ¤ndig ist und zum anderen im Ãbrigen dies inzident im Rahmen der Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gerichtet auf hÃ¶here Leistungen im Zusammenhang mit den RegelsÃ¤tzen zu prÃ¼fen gewesen wÃ¤re. Im Ãbrigen wird insoweit auf die AusfÃ¼hrungen des SG gemÃ¤Ã Â§Â 153 Abs. 2 SGG Bezug genommen und von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde hier abgesehen.
Â
Soweit die KlÃ¤gerin erstmals im Berufungsverfahren (zusammengefasst hier im Antrag Nr.3) die Verfassungswidrigkeit von Â§ 24 SGB II im VerhÃ¤ltnis zu Â§ 850c ZPO rÃ¼gt und deren ÃberprÃ¼fung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens begehrt, ist auch dieser Antrag unzulÃ¤ssig, da die Regelung in Â§ 24 SGB II Ã¼berhaupt nicht Gegenstand des Verfahrens hier ist und schon deshalb eine

Ãberprüfung der VerfassungsmÃ¤Ãigkeit dieser Regelung einerseits und die Frage einer Vorlage an das Bundesverfassungsgericht gemÃ¤Ã Art. 100 GG andererseits in diesem Verfahren Ãberhaupt nicht in Betracht kommen kann.

2.
Der Senat hat zunÃ¤chst die von der KlÃ¤gerin in ihrem Berufungsschriftsatz gestellten AntrÃ¤ge Nr.Â 1 und Nr. 2 im Rahmen der sachdienlichen Auslegung gemÃ¤Ã Â§ 123 SGG bezÃ¼glich der maÃgeblichen ZeitrÃ¤ume in Anlehnung an die AntrÃ¤ge erster Instanz â im Rahmen derer auch die jeweiligen BewilligungszeitrÃ¤ume zutreffend angegeben waren â insoweit jeweils um einen Monat betreffend Beginn und Ende nach vorne korrigiert.

Im Ãbrigen hat das SG auch zutreffend auf der Grundlage der hier maÃgeblichen gesetzlichen Regelungen (Â§ 28 SGB XII i.V.m. dem RBEG und den Â§Â§ 28a, 40 SGB XII i.V.m. der fÃ¼r das jeweilige Jahr geltenden RBSFV) sowie der zur Frage der VerfassungskonformitÃ¤t bei den RegelsÃ¤tzen ergangenen Rechtsprechung des BVerfG einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf hÃ¶here Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die hier streitigen ZeitrÃ¤ume zu Recht verneint und die Klagen auch insoweit abgewiesen. Der Senat nimmt im Hinblick darauf auf die AusfÃ¼hrungen des SG Bezug und sieht von der weiteren Darstellung der der EntscheidungsgrÃ¼nde gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.Â 2 SGG ab.

Der Senat gelangt des Weiteren auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung der umfangreichen AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren zu einer anderen EinschÃ¤tzung, denn die KlÃ¤gerin wiederholt hier im Ergebnis nur ihren Vortrag aus dem SG-Verfahren sowie die von ihr schon seit Jahren vertretenen Positionen, Ã¼ber die der Senat auch schon mehrfach in der Vergangenheit hatte entscheiden mÃ¼ssen.

Aus diesen GrÃ¼nden war die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 18.09.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024